

Haushaltssatzung der Stadt Elmshorn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 03.12.2020 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	131.469.100,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.400.600,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	3.931.500,00 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.044.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	120.924.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.096.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.873.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	17.492.700,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	14.003.200,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	15.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	447,31 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 €. Darüber hinaus gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Produktkonten für Personalaufwendungen (Kontengruppe 50), Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (Konto 51110000), sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konto 54110000) oder Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit (Konto 54210000) als unerheblich, sofern sie durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen für Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte, sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen oder Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit in anderen Produkten gedeckt sind.

§ 5

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Weiterhin sind von der Deckungsfähigkeit die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50), die Versorgungsaufwendungen (Konto 51110000), die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konto 54110000) und die Aufwendungen für ehrenamtliche sowie sonstige Tätigkeit (Konto 54210000), soweit sie vom Haupt- und Rechtsamt / Personalwesen und Organisation bewirtschaftet werden, sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten, ausgenommen.

(2) Folgende Ertragskonten und die dazugehörigen Einzahlungskonten dürfen im laufenden Haushaltsjahr angelegt und in den Deckungskreis des jeweiligen Produktes eingebunden werden:

41450000 bis 41480000, soweit es sich um Spenden handelt,
41482000 Prämie aus der Teilnahme an Projekten,
44611000 Ersatzleistungen für die Neubeschaffung von Gegenständen mit einem Wert bis 150 € und für Reparaturen,
44611100 Ersatzleistungen für Schadensfälle an Grundstücken, Gebäuden und Inventar (ohne Vermögensschäden),
44615000 Ersatzleistungen für Haftpflichtschäden.

(3) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Im Bereich der Investitionen dürfen folgende Einzahlungs- bzw. Auszahlungskonten im laufenden Haushaltsjahr angelegt und in den investiven Deckungskreis des jeweiligen Produktes eingebunden werden:

68211000 Einzahlungen aus Ersatzleistungen für Vermögensschäden an Grundstücken und Gebäuden,
68311000 Einzahlungen aus Ersatzleistungen für die Neubeschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wert > 1.000 € netto),
68321000 Einzahlungen aus Ersatzleistungen für die Neubeschaffung von bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Wert > 150 € - 1.000 € netto),

7831____ Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wert > 1.000 € netto), wenn im Teilfinanzplan des Produktes das parallele Konto 7832____ vorhanden ist und einen Ansatz enthält,

7832____ Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wert > 150 € - 1.000 € netto), wenn im Teilfinanzplan des Produktes das parallele Konto 7831____ vorhanden ist und einen Ansatz enthält.

(5) Folgende Konten dürfen im laufenden Haushaltsjahr angelegt und in den Deckungskreis des jeweiligen Produktes eingebunden werden, sofern sich der Bedarf aus umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalten ergibt:

74419007	Auszahlungen für Vorsteuer 7%
74419019	Auszahlungen für Vorsteuer 19%
74419030	Auszahlungen für Vorsteuer 19% bei igE
74419031	Auszahlungen für Vorsteuer 7 % bei igE
74419032	Auszahlungen für Vorsteuer 19% aus sonst. Leistungen aus der EU
74419033	Auszahlungen für Vorsteuer 19% aus sonst. Leistungen aus Drittländern
74419098	Auszahlungen aus Umsatzsteuervoranmeldung
74419099	Auszahlungen aus Umsatzsteuerjahresabrechnung

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.02.2021 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Von dem beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde genehmigt ein **Teilbetrag von 16.000.000,00 €**

Von dem beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde genehmigt ein **Teilbetrag von 12.000.000,00 €**

Elmshorn, 17.02.2021

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister

gez. Hatje
Bürgermeister